

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 60/06 B

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Soziales,
Pestalozziallee 17, 97941 Taubertbischofsheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2006 durch die
Richter E i c h e r, D r. S p e l l b r i n k und D r. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 2. November 2006 - L 3 AS 5360/06 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2. November 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 4. Oktober 2006 - S 9 AS 3252/06 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 5. November 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

